



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 27. Oktober 1978

I Teil I Nr.36

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 78	Anordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe .....	389
27. 9. 78	Anordnung über ernährungshygienische Grundsätze in der Gemeinschaftsverpflegung der Betriebe .....	391
29. 9. 78	Anordnung über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	392
3.10. 78	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen .....	393
10.10. 78	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung .....	394
20.10.78	Anordnung zur Internationalen Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	395
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	396

**Anordnung  
über die Auszeichnung  
energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb  
vom 29. August 1978**

**§ 1**

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene und staatliche Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit der Urkunde des Ministers für Kohle und Energie

„Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Ministers für Kohle und Energie gemäß Abs. 1 kann auch an Einheiten der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR verliehen werden.

(3) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb (Anlage).

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 28. Dezember 1976 zur Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe mit einer Urkunde des Ministers für Kohle und Energie (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1978

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Auszeichnung  
energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb**

1. Die Urkunde des Ministers für Kohle und Energie „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ kann verliehen werden für:
  - a) bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft (Hauptanwendungsfall der Auszeichnung);
  - b) die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher energetischer Qualität, die erheblichen Nutzen beim Anwenden bringen;
  - c) die schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis.
2. Die Auszeichnung für bedeutende Ergebnisse der Intensivierung der betrieblichen Energiewirtschaft setzt voraus, daß folgende allgemeine Kriterien erfüllt sind und keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein Organ der Energieinspektion oder der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und die Erzeugnisse des Betriebes den energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen:
  - Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft durch vorbildliche Erfüllung der Aufgaben der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBL. I Nr. 38 S. 441) über einen längeren Zeitraum;
  - Einbeziehung der betrieblichen Energiewirtschaft in die Leitung und Planung einschließlich der Nutzung des Energieplanes als Leitungsinstrument, Sicherung qualifizierter Arbeit des Fachorgans für Energetik;